dort kein so allgemeines Lob erhielten, der Character der Engländer ein viel ernsterer, ruhigerer sei, während der französische Character wegen seiner großen Beweglichkeit sich viel leichter und schneller jedem augenblicklichen Eindruck hingebe, weicher und namentlich dem Mitleiden offen sei. Viel mehr Garantie gewähre der Ausspruch durch ständige, ordentliche Richter, denen eine größere Intelligenz und Uebung, so wie eine größere moralische Kraft zuzutrauen sei. Selbst dem Einwand, daß die Freiheit der Bürger bei Geschwornengerichten mehr geschützt sei, wurde entgegengestellt, daß tyrannische Regierungen gewiß viel leichter auf Geschwornengerichte, als auf ständige Richter Einfluß gewinnen könnten. — Ja es wurde auch der Satz mehrfach aufgestellt und vertheidigt, daß die actenmäßige Untersuchung vor dem mündlichen Verfahren, theils wegen der größern Gründlichkeit und Sicherheit, theils wegen der Möglichkeit, über die Thatfrage zweimal entscheiden zu lassen, große Vorzüge habe.

Und wenn dennoch die Entscheidung durch Geschworne beibehalten wurde, so geschah dies mit der Anmerkung, daß es ein Versuch sei; aus der Betrachtung, daß, da die Geschwornengerichte nun einmal eingeführt seien, es bedenklich falle, diese von der constituirenden Versammlung als ein liberales Institut hingestellte Einrichtung ohne nochmaligen Versuch einer Verbesserung sofort wieder aufzuheben; in der Besorgniß, daß gelehrte Richter sich zu leicht bestimmte und feste Beweisregeln bilden würden, in dem Rückblick auf die diesfallsigen Beispiele und die Gewalt früherer Parlamente.

Man behielt daher die Geschwornengerichte unter Verbesserung ihrer Zusammensetzung, wiewohl nur unter sehr wesentlichen Beschränkungen und Modificationen, bei, indem namentlich die Anklagejury abgeschafft, der Regierung die Auswahl der Geschwornen vorbehalten, eine große Anzahl von Verbrechen, insbesondere die gegen den Staat, wie eine gewisse Classe von Verbrechern (Rückfällige, Landstreicher und andere Leute ohne Wohnort und Nahrungszweig) den Assisen entzogen und den Specialgerichtshöfen zugewiesen wurde.

Ob übrigens dieser Versuch, den man mit der Beibehaltung des Geschwornengerichts im Jahre **1808** annoch machen zu müssen und machen zu können glaubte, sich bewährt habe; ob die geschilderten früheren Gebrechen geschwunden seien; ob sich das Institut eines allgemeinen Vertrauens, ob es sich auch der Zustimmung der Besonnenern und Verständigern im Volk erfreuet; dies mit Zuversicht entscheiden zu wollen, ist allerdings schwer. Fragt man die Stimmen, wie sie sich in Journalen und sonst bei öffentlichen Gelegenheiten kund geben, so würde man obige Frage bejahen müssen. Allein wenn man erwägt, welche politische Phasen Frankreich in seinem innern Staatsleben, auch noch seit dem Jahre **1814** durchlebt hat, so wird man zu der gewiß nicht gewagten Vermuthung geführt, daß die sich öffentlich aussprechende Vorliebe für die Geschwornengerichte nicht in der Ueberzeugung von ihrer Trefflichkeit, sondern in der Erinnerung an ihren Ursprung, in dem allgemeinen Enthusiasmus für alle Einrichtungen, welche aus der Zeit herstammen, wo die Souverainität dem Volke beigelegt war, in der Besorgniß, die damals erkämpften Volksrechte nach und nach zu verlieren, ihren Grund habe, da allerdings die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Volk, wie die Verhandlung vor dem Volke, dem Begriff der Volkssouverainität entspricht. Ruhige, besonnene, um das wahre, nicht eingebildete Wohl der Nation bekümmerte Männer fällen zum Theil ein anderes Urtheil, und wie manche Erkenntnisse der Geschwornengerichte — mögen sie „Schuldig" oder „Unschuldig" ausgesprochen haben — erlitten die Mißbilligung eines großen Theils des Publicums nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich. Werden doch, bei aller Scheu, ein Institut öffentlich anzugreifen, was nun einmal aus den vorhin angegebenen Ursachen zum Idol geworden ist, selbst öffentlich Stimmen laut, welche dasselbe tadeln. So wurde in den gegenwärtigen Sitzungen der Kammern der Mißbrauch, welchen die Geschwornen mit dem Beisatz der mildernden Umstände getrieben, laut getadelt und von dem Departementsminister anerkannt. So bildet es einen stehenden Artikel in den statistischen Jahresberichten des Justizministers, nachzuweisen, wie nach und nach die Geschwornen sich mehr daran gewöhnten, „Schuldig" auszusprechen. So sagte unter andern der Vertreter des öffentlichen Ministerii bei Eröffnung des Gerichtshofes im Jahre **1838**: Er liebe das Institut der Geschwornengerichte als das Symbol der Volksfreiheit, als ein Ideal einer Gerechtigkeit, er liebe sie mit dem Pomp ihrer Sitzungen und der Feierlichkeit ihrer Debatten, er liebe sie als Mensch, weil er der menschlichen Eitelkeit, die sich durch Beredsamkeit auszeichnen könne, zugänglich sei; aber dennoch müsse er öffentlich gestehn, es sei eine schlechte Justiz; sie sei eine schlechte, denn diejenigen, welche sie ausübten, entweihten oft ihren Eid, oder hätten keinen deutlichen Begriff von der Heiligkeit desselben; sie sei schlecht, denn sie überschreite die Grenzen, welche das Gesetz ihr auflege, lüge gegen den Augenschein der Thatsachen, um die sie sich zu kümmern habe, und denke nur an die Strafe, um die sie sich nicht zu kümmern habe; sie sei eine schlechte, weil sie leider nur zu oft eine egoistische, furchtsame und schwankende Justiz sei, weniger empfänglich für die Macht der Beweise, als für den Zauber der Beredsamkeit; sie sei schlecht, dies beweise, daß die Geschwornengerichte mehr die Hoffnung als den Schrecken der Verbrecher in Anspruch nähmen; sie sei schlecht, dies fühlten die Geschwornen selbst, dies räumten die ausgezeichnetsten Rechtsanwälte ein, dies gebe sogar der Gesetzgeber zu erkennen *).

So sieht man noch täglich, wie, um wenigstens einige Bestrafung der Verbrecher zu sichern, die verabscheuungswürdigsten Handlungen nicht als Verbrechen — crimes — sondern als geringere, als zuchtpolizeiliche Verbrechen — délits — dargestellt und verfolgt werden, blos um die Geschwornengerichte auszuschließen und die Competenz der Zuchtpolizeigerichte eintreten zu lassen, welche aus ständigen gelehrten Richtern bestehen.

Am sichersten wird man aber darüber urtheilen, wenn man die vielfachen Abänderungen und Maßregeln betrachtet, zu welchen die gesetzgebende Gewalt sich nach und nach genöthigt gesehen hat, um die Abstimmung zu verbessern, die Geschworenen insbesondere zu Verurtheilung der Schuldigen zu disponiren, oder auch ihnen manche Verbrechen zu entziehen. So wurde, obschon die neue Verfassung Specialgerichtshöfe verbietet, die Pairskammer als Gerichtshof für gewisse Staats- und Majestätsverbrechen organisirt, ihre Competenz nach und nach erweitert. Was die Abstimmung betrifft, so verlangte man im Jahre **1791** zur Verurtheilung des Angeklagten acht Stimmen gegen vier. Später wurde, nach Vorbild der englischen Verfassung, Einstimmigkeit

---

*) Diese Klagen gehn zwar zunächst nur gegen die Geschworenen. Wer sollte aber nicht finden, daß sie zum Theil auch gegen die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angezogen werden können. Furcht vor der Rache der Angeschuldigten und ihrer Angehörigen, Scheu vor der öffentlichen Meinung, Bestechung durch die Beredtsamkeit der plaidirenden Anwälte, Mitleid bei dem Anblick der Angeschuldigten, sind Einwirkungen, welche durch das mündliche und öffentliche Verfahren angeregt werden, wenn sie schon bei ständigen gelehrten Richtern von geringerer Bedeutung sein werden. Was beweisen übrigens die geschilderten Nachtheile, ohne Mittel zu deren Abhülfe aufzufinden? Daß es ein Ideal ist, zu hoch, um es zu erreichen, practisch unausführbar, bei der Schwäche der Menschen voller Fehler. Die Gesetzgebung muß aber die Institutionen wählen für Menschen, wie sie sind, nicht wie sie in der idealen Welt sein möchten.

SLUB
Wir führen Wissen.